15 | 2022

104. Jahrgang 5. August 2022 S. 677-740 PVSt 2853



FinanzRundschau

Zeitschrift für das gesamte Ertragsteuerrecht

Herausgegeben in Verbindung mit dem Fachinstitut der Steuerberater

ertragsteuerrecht.de

Fachbeirat: RiBFH Prof. Dr. Andreas Herlinghaus \cdot LMR a.D. Dr. Ingo van Lishaut \cdot RA, StB Dr. Norbert Schneider \cdot StB Prof. Dr. Andreas Schumacher \cdot Univ.-Prof. Dr. Roman Seer

Zwei, die zusammengehören: **ZEITSCHRIFT**



Profitieren Sie von Ihrer
ONLINE-DATENBANK



83. Berliner Steuergespräch: Zum Gedächtnis an Prof. Dr. Dieter Birk

Aufsätze >

Rechtsprechung >

Christian Waldhoff – Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab der Steuernormen – Wissenschaftliches Symposium zum Gedenken an Prof. Dr. Dieter Birk	677
Andreas Richter – Vorabendansprache zum Gedächtnissymposium für Prof. Dr. Dieter Birk	679
Marc Desens – Der Leistungsfähigkeitsgedanke und die Entstrickung im Spiegel der europäischen Freizügigkeitsrechte	681
Berthold Welling — Der Leistungsfähigkeitsgedanke und die Entstrickung im Spiegel der europäischen Freizügigkeitsrechte – Wie leistungsfähig ist der wesentlich Beteiligte tatsächlich?	689
Heinrich Weber-Grellet — Aktuelles zur Abgrenzung der Einkunftsarten, insbesondere auch bei Bezügen aus Managementbeteiligungen	694
Christian Jahndorf — Ebnen MoPeG und KöMoG den Weg für eine einheitliche Unternehmenssteuer?	707
Gregor Bachmann – Die folgenlose Beseitigung der rechtsfähigen Gesamthand durch das MoPeG	709
Henning Tappe – Die EU als Steuergesetzgeber – bleibt der Verfassungsstaat auf der Strecke?	716
Freier Kapitalverkehr – Dividenden aus Streubesitzanteilen – Erstattung der von einer gebietsfremden Gesellschaft entrichteten Kapitalertragsteuer (EuGH, Urt. v. 16.6.2022 – C-572/20 – ACC Silicones) m. Anm. Norbert Dautzenberg	725
Keine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für eine Messestandfläche (BFH, Beschl. v. 23.3.2022 – III R 14/21) m. Anm. G. Nöcker	731

ottoschmidt



Prof. Dr. Christian Jahndorf, Münster*

Ebnen MoPeG und KöMoG den Weg für eine einheitliche Unternehmenssteuer?

Wie hätte Dieter Birk diese Frage beantwortet? Der normative Kern des Themas wurzelt im Leistungsfähigkeitsprinzip, womit die Brücke zu meinem akademischen Lehrer und langjährigen Wegbegleiter Dieter Birk geschlagen ist. Eine einheitliche Unternehmenssteuer im Sinne einer rechtsformneutralen Besteuerung war und ist Gegenstand der juristischen und ökonomischen Diskussion. Die rechtsformneutrale Besteuerung ist ein ökonomisches Vernunftsgebot (Investitionsneutralität), ein juristisches verfassungsrechtliches Gebot ist sie nicht.

A. Leistungsfähigkeitsprinzip und Rechtsformneutralität

Dieter Birk1 hat die Auffassung vertreten, dass die Unterschiede in den Organisationsformen wirtschaftlichen Handelns und ertragsteuerlicher Gewinnerzielung hinreichender Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften seien. Er sieht den Dualismus der Unternehmensbesteuerung durch die sachverhaltsbedingten Unterschiede als rechtfertigungsfähig an. Damit stellte er sich insbesondere gegen die im Schrifttum von der Kölner Schule vertretene Auffassung, die ein verfassungsrechtliches Gebot rechtformneutraler Besteuerung aus den Freiheitsrechten und dem Gleichheitssatz, insbesondere in dessen Ausprägung als Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ableiteten.² Das BVerfG³ ist in der Sache der Auffassung von Dieter Birk gefolgt. Art. 3 Abs. 1 GG enthält kein allgemeines Verfassungsgebot einer rechtsformneutralen Besteuerung. Entscheidend ist, ob ein hinreichender sachlicher Grund dafür existiert, unternehmerische Tätigkeiten je nachdem, ob sie in Gestalt von Personen- oder Kapitalgesellschaften ausgeübt werden, steuerlich unterschiedlich zu behandeln.

Dieser Rechtssatz hindert den Gesetzgeber natürlich nicht daran, eine möglichst rechtsformneutrale Besteuerung anzustreben und deswegen z.B. bei der Besteuerung von Personenunternehmen den nicht entnommenen Gewinn zu begünstigen (§ 34a EStG) oder – durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrecht (KöMoG) – Personenhandelsgesellschaften die Option zur Körperschaftsteuer zu ermöglichen (§ 1a KStG). Gestaltungswahlrechte sind das Mittel der Wahl, um Ungleichbehandlungen verfassungsrechtlich zu immunisieren.

B. Zivilrecht und Steuerrecht

Beeinflusst das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) die Unternehmensbesteuerung de lege lata oder de lege ferenda?

I. Historie

Das Zivilrecht hat historisch immer das Steuerrecht beeinflusst. In den letzten 130 Jahren wurde das Einkommen der Personengesellschaft zunächst einheitlich, zwischenzeitlich vielheitlich und danach wieder einheitlich betrachtet.

Das Preußische Einkommensteuergesetz von 1891 betrachtete den gemeinsam betriebenen Gewerbebetrieb als solchen als Quelle des gewerblichen Ertrages. Die Tatbestandsverwirklichung vollzog sich nach dieser Vorstellung auf der Ebene der Gesellschaft; die Gesellschafter wurden als Einheit gewerblich tätig. Das Steuerrecht folgte dem Zivilrecht.⁴ Maßgeblich für die Personengesellschaft als steuerrechtliche Einheit waren zu dieser Zeit die zivilrechtlichen Vorstellungen Otto von Gierkes von der "rechts- und handlungsfähigen Kollektiveinheit".⁵

Die zivilrechtlichen Vorstellungen über die Rechtsnatur von Personengesellschaften erfuhr eine Wandlung durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Das Reichsgericht⁶ entwickelte die Auffassung, dass nur die Gesellschafter – nicht hingegen die Personengesellschaft – als Träger von Rechten und Pflichten anzuerkennen seien. Das Reichseinkommensteuergesetz von 1920 folgte dieser Sichtweise. Der einzelne Gesellschafter galt fortan als Mitunternehmer und Inhaber des eigenen Betriebes, § 7 EStG (1920). Die sog. Einheitsbetrachtung wich zugunsten einer Vielheitsbetrachtung. Auf dieser Betrachtung beruhte auch die sog. Bilanzbündeltheorie.⁷ Nach der Bilanzbündeltheorie gab es einkommensteuerrechtlich kein Vermögen der Gesellschaft, sondern nur ein solches der einzelnen Gesellschafter.⁸ Die Bilanz der Gesellschaft war ein Bündel von Einzelbilanzen der Unternehmergesellschafter.⁹ Die Bilanzbündel-

- * Der Beitrag beruht auf dem Eingangsreferat des Autors auf dem 83. Berliner Steuergespräch und Gedächtnissymposium für Herrn Prof. Dr. Dieter Birk am 30.5.2022.
- 1 Birk, StuW 2000, 328 (333).
- 2 Englisch, DStZ 1997, 778 (779 f.); Hey in Tipke/Lang, Steuerrecht, 18. Aufl. 2005, § 18 Rz. 532, m.w.N.; Hey, DStJG 24 (2001), 155 (164); Lang, Prinzipien und Systeme der Besteuerung von Einkommen, DStJG 24 (2001), 49 (59 f.).
- 3 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24.3.2010 1 BvR 2130/09, FR 2010, 670-672; BVerfG, 21.6.2006 2 BvL 2/99, BVerfGE 116, 164 (197 ff.).
- 4 Preußisches OVG v. 5.5.1898, PrOVGSt 7, 435 (437).
- 5 O. von Gierke, Privatrecht, Bd. I, 1895, S. 661.
- 6 RG v. 23.2.2007, RGZ 65, 227 (235).
- 7 Einen Überblick über die Entwicklung der Bilanzbündeltheorie geben Söffing, StbJb. 1976/77, 241 ff.; Meßmer, StbJb. 1972/73, 127 ff.
- 8 RFH v. 6.2.1930, StuW II Sp. 525 (526).
- 9 Vgl. RFH 20.6.2028, StuW II Sp. 940 (943), wonach die Bilanz der Gesellschaft als eine Mehrheit von Bilanzen aufzufassen sei.